

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 27. November 2018
BESCHLUSS NR. 2018-281
SEITE 1 von 3

Mitgliedschaft in der Gesundheitskonferenz "GeKo Kanton Zürich"

4.2.0

1. Ausgangslage

Die Umsetzung des Pflegegesetzes des Kantons Zürich ist eine anspruchsvolle Aufgabe der Städte und Gemeinden. Die Sicherstellung einer bedarfs- und fachgerechten Pflegeversorgung stellt eine grosse Herausforderung dar. Infolge der demographischen Entwicklung nimmt einerseits der Pflege- und Betreuungsbedarf stark zu, andererseits steht zu wenig Fachpersonal zur Verfügung. Die Finanzierung der Pflegeversorgung belastet die Städte und Gemeinden des Kantons Zürich in hohem Ausmass. Die Kostensteigerung in der Pflegeversorgung musste in den letzten Jahren von den Gemeinden getragen werden.

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (GD) plant und reguliert verschiedene Elemente der Pflegeversorgung. Sie bestimmt u.a. Vorgaben zu Normdefiziten und Rechnungslegung, legt Normdefizite pro Pflege-tag fest, erteilt Betriebsbewilligungen an Pflegeinstitutionen, erlässt Mindeststellenpläne und übernimmt eine Reihe weiterer Aufgaben (z.B. Prognosen Platzbedarf).

Der Kanton Zürich beeinflusst u.a. durch die Erteilung von Betriebsbewilligungen an Pflegeinstitutionen und die Bestimmung von Vorgaben zu Normdefiziten im Wesentlichen die Angebotsmenge sowie die Kosten der Pflege, die durch die Gemeinden zu tragen sind. Der Kanton beteiligt sich jedoch selbst nur marginal an der Finanzierung der Pflegeversorgung.

In den meisten Städten und Gemeinden im Kanton Zürich sind nur wenig fachliche Kapazitäten und nur beschränktes Fachwissen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben vorhanden. Viele Gemeinden können die Aufgaben in der Pflegeversorgung nicht im Alleingang lösen. Bislang koordinieren die Städte und Gemeinden ihre Pflegeversorgung nur vereinzelt. Eine kantonal koordinierte Zusammenarbeit fehlt. Mit dem Aufbau und der Etablierung einer Gesundheitskonferenz "GeKo Kanton Zürich" mit professioneller Geschäftsstelle der Zürcher Städte und Gemeinden sollen diese Schwächen behoben werden.

Die "GeKo Kanton Zürich" übernimmt für die Zürcher Städte und Gemeinden folgende Aufgaben:

- Koordination der Umsetzung gesetzlicher Aufgaben
- Bereitstellung und Austausch von Informationen und Fachwissen
- Aufarbeitung und Weiterleitung von Informationen von der GD
- Vorbereitung von Grundlagen zu Vernehmlassungen
- Vertretung der Interessen bezüglich der Pflegeversorgung gegenüber Kanton Zürich und anderen Stakeholdern (Krankenversicherungen, Verbände, Medien, Öffentlichkeit, usw.)



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 27. November 2018
 BESCHLUSS NR. 2018-281
 SEITE 2 von 3

Die "GeKo Kanton Zürich" bringt den Zürcher Städten und Gemeinden folgenden Nutzen:

- Wirkungsvolle Interessensvertretung in Zusammenarbeit mit dem GPV
- Koordination der Bettenplanung sowie der stationären und ambulanten Pflegeversorgungs-Angebote auf regionaler und kantonaler Ebene
- Sicherstellung der Informationen und fachlichem Knowhow zur Umsetzung des Pflegegesetzes und der gesetzlichen Vorgaben
- Fachlichen Input für die strategische Planung, Steuerung, Koordination sowie gemeinsames Controlling zur ambulanten und stationären Pflegeversorgung
- Entlastung der Gemeindeexekutiven und der Verwaltungen von Planungs- und Koordinationsaufgaben bezüglich ambulanter und stationärer Pflegeversorgung durch vorbereitende Grundlagenarbeit

2. Organisation der geplanten "GeKo Kanton Zürich"

Die "GeKo Kanton Zürich" ist eine Organisation, in der alle Zürcher Städte und Gemeinden vertreten sind. Der GPV soll mit einem Mitglied des Leitungsausschusses vertreten sein. Die "GeKo Kanton Zürich" besteht aus dem Vorstand (leitender Ausschuss), der Gesundheitsvorsteherkonferenz und der Geschäftsstelle (Sekretariat). Der Vorstand wird sich zirka 5-6 Mal pro Jahr zu einer Geschäftssitzung treffen. Die Gesundheitsvorsteherkonferenz wird zwei Mal jährlich einberufen.

3. Vorgehen / Terminplanung

Im September 2018 wurden alle Städte und Gemeinden an einer Veranstaltung und schriftlich über das Vorhaben informiert. Bis Ende 2018 werden die Entscheide aller Städte und Gemeinden erwartet. Die Gründung der Arbeitsgruppe "GeKo Kanton Zürich" soll im Januar 2019 erfolgen. Die Gründungsversammlung "GeKo Kanton Zürich" ist auf das Frühjahr 2019 geplant.

4. Kosten

Personalkosten Geschäftsstelle max.	CHF 175'000
Infrastruktur	CHF 45'000
Übrige Aufwände	CHF 70'000
Total	CHF 290'000

5. Finanzierung

Diese Kosten sind als maximales Kostendach zu verstehen. Falls alle Gemeinden des Kantons Zürich mitmachen, sind mit einem Betrag von CHF 0.19 pro Einwohnerin und Einwohner die Kosten gedeckt. Es wird davon ausgegangen, dass nicht alle Gemeinden von Beginn an mitmachen und auch die Geschäftsstelle und das Sekretariat nicht von Anfang an mit den vollen Stellenprozenten ausgestattet werden. Für das Jahr 2019 ist mit deutlich weniger Kosten zu rechnen. Nach der Gründungsversammlung werden aufgrund der verabschiedeten



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 27. November 2018
BESCHLUSS NR. 2018-281
SEITE 3 von 3

Statuten die Kosten für die einzelnen Gemeinden berechnet und in Rechnung gestellt. Der voraussichtliche Kostenanteil für Opfikon ist im Budget 2019 enthalten. Bereits in den vergangenen Jahren fielen für Opfikon für die Aufwendungen der "GeKo Bezirk Bülach" Kosten von jährlich rund CHF 2'300 an. An die Stelle dieser Kosten treten die Kosten für die "GeKo Kanton Zürich".

Auf Antrag des Vorstandes Gesundheit und Umwelt

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Gründung einer Gesundheitskonferenz "GeKo Kanton Zürich" wird begrüsst.
2. Die Stadt Opfikon wird bei der geplanten Gründungsversammlung im Frühjahr 2019 der "GeKo Kanton Zürich" beitreten.
3. Falls möglich wird der Vorstand Gesundheit und Umwelt aktiv in der Arbeitsgruppe "GeKo Kanton Zürich" mitarbeiten.
4. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- GeKo Bezirk Bülach, Sekretariat, Susi Probst, Schulstrasse 22, 8302 Kloten

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker

VERSANDT:
29.11.2018

